

# LEITFADEN FÜR DIE TURNUSÄRZTIN/ DEN TURNUSARZT

## Ärzteliste

### Eintragung in die Ärzteliste

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§27) ist jede Ärztin/jeder Arzt verpflichtet, sich vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Eine Kontaktaufnahme mit der Ärztekammer für Niederösterreich ist auch dann notwendig, wenn Sie bereits in der Ärzteliste eingetragen waren oder sind. Ob für die (Wieder-) Eintragung die Vorlage von weiteren Dokumenten notwendig ist oder nicht, erfahren Sie von den zuständigen Sachbearbeiterinnen unter der unten angeführten Telefonnummer.

Im Falle einer Erstmeldung sind grundsätzlich folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- Promotionsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Verleihungsurkunde
- Reisepass
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- 2 Passfotos
- Gegebenenfalls Heiratsurkunde

Ärztinnen/Ärzte aus dem Ausland und österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die im Ausland studiert haben oder ärztlich tätig waren, haben darüber hinaus noch weitere Dokumente vorzulegen. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen informieren Sie gerne über die jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen.

### Meldeverpflichtung bei Änderungen

Nachstehend die **wichtigsten Veränderungen**, welche die Ärztin/der Arzt der ÖÄK über ihre/seine Landesärztekammer binnen einer Woche **schriftlich mitzuteilen** hat (laut § 29 Abs. 1 Ärztegesetz):

- **Namensänderung** (bitte um Vorlage der Heiratsurkunde oder Bescheid der Behörde im Original oder in Kopie)  
Bitte beachten Sie: Ein neuer Ärzteausweis kann in der Standesführung beantragt werden.
- **Wechsel des Wohnsitzes**
- **Eröffnung, Verlegung bzw. Schließung einer Ordination**
- **Gründung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften und/oder Gruppenpraxen** sowie den Beginn und das Ende der Beteiligung an solchen
- **Wechsel des Dienstgeber**
- Verzicht auf die Berufsausübung sowie die **Einstellung der ärztlichen Tätigkeit** für länger als drei Monate
- Umzug ins Ausland (Einstellung der ärztlichen Tätigkeit in Österreich)
- Aufnahme einer ärztlichen Berufstätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes sowie die Beendigung einer solchen Tätigkeit
- Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen Nebentätigkeit (zB Vertretungen, Schularztstätigkeit etc.)

Für den **Wohlfahrtsfonds** sind folgende Änderungen zu melden:

- Familienstandsänderungen
  - Geburten von Kindern
- 

### **Kontakt – Standesführung (Ärzteliste)**

Ärzte Service Center der Ärztekammer für Niederösterreich

- Tel. 01/53751 - 7500 DW
- Fax: 01/53751 - 282 DW
- e-mail: stf@arztnoe.at

Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2 (Eingang Wipplingerstrasse 4).

Das Ärzte Service Center ist im 5. Stock für Sie da:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

### **Kontakt – Wohlfahrtsfonds**

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich ist telefonisch unter **01/53751 – 7000 DW** zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Nachrichten auf einer eigens eingerichteten Sprachbox hinterlassen werden.

### **Ärzte-Ausbildungsordnung**

Die mit 1. Februar 2007 bzw mit 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Ausbildungsordnungen (ÄAO) können auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer unter [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) unter dem Menüpunkt „Ausbildung“ herunter geladen werden.

Die „alten“ Rasterzeugnisse (ÄAO 2006) bzw. die zur neuen ÄAO 2015 gehörige Rasterzeugnisverordnung samt Rasterzeugnissen finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer.

Seit 1. Juli 2015 müssen die Dienstgeber Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Änderung oder Beendigung der Ausbildung innerhalb eines Monats mittels einer elektronischen Applikation der Österreichischen Ärztekammer melden. Zur Anrechnung von Ausbildungszeiten ist auf jeden Fall ein Ausbildungsdienstverhältnis sowie die Meldung auf einer entsprechenden Ausbildungsstelle erforderlich (Eintragung in der Ausbildungsstellenverwaltung).

Jeder Arzt in Ausbildung kann über sein persönliches DFP-Konto die Meldung auf einer Ausbildungsstelle selbst überprüfen. Sollten diesbezüglich Unklarheiten auftreten, können Sie sich als Turnusarzt auch in der Landesärztekammer (siehe Kontaktdaten am Ende des Leitfadens) erkundigen, ob die entsprechende Ausbildungsstellenmeldung vorliegt.

Stand November 2018

- **Ausbildung nach der ÄAO 2006**

Ärzte, die ihre Ausbildung spätestens am 31. Mai 2015 begonnen haben, können die Ausbildung nach der ÄAO 2006 abschließen. Das gilt auch für Ausbildungen in einem Sonderfach und in Additivfächern, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind. Ärzte, die ihre Ausbildung nach der ÄAO 2006 begonnen haben, können auf freiwilliger Basis seit dem 1. März 2016 in die ÄAO 2015 wechseln. Zu beachten ist hierbei, dass nach einem Umstieg ausschließlich die Vorgaben der ÄAO 2015 Gültigkeit haben. Ein anschließender Rückwechsel in die ÄAO 2006 im selben Fach ist rechtlich nicht möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Träger und Turnusarzt, nur die organisationsrechtlichen Bestimmungen gemäß ÄAO 2015 zu übernehmen, selbst wenn die fachliche Ausbildung weiterhin nach der ÄAO 2006 erfolgt.

<b>Gegenüberstellung der organisationsrechtlichen Bestimmungen</b>	
<b>ÄAO 2006</b>	<b>ÄAO 2015</b>
<p><b>Nachtdienst</b> Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren (§§ 9 Abs 6, 10 Abs 7, 11 Abs 6 ÄrzteG aF)</p>	<p><b>Nachtdienst</b> Zusätzlich zu absolvierende Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste (§ 11 Abs 8 ÄrzteG) Sofern fachlich erforderlich und dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig, sind von einem Turnusarzt zumindest ein fachbezogener Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum von drei Monaten zu absolvieren. (§ 8 Abs 1 ÄAO)</p>
<p><b>Kernausbildungszeit</b> 25 von 35 Wochenstunden Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 13:00 Uhr (§§ 9 Abs 6, 10 Abs 7, 11 Abs 6, 13 Abs 6 ÄrzteG aF)</p> <p>Bei Teilzeitkräften erfolgt eine Aliquotierung der 25 Stunden (Ausmaß Teilzeitbeschäftigung/35*25 = Stunden in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr).</p>	<p><b>Kernausbildungszeit</b> 25 von 35 Wochenstunden Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr (§§ 11 Abs 8, 13 Abs 7 ÄrzteG)</p> <p>Bei Teilzeitkräften sind zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum von 7:00 – 16:00 Uhr zu absolvieren.</p>
<p><b>1/6-Regelung</b> Urlaub, Erkrankung, mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot (§§ 9, 14 Abs 3, 18 ÄAO)</p>	<p><b>1/6-Regelung</b> Erholungs- oder Pflegeurlaub, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Erkrankung, Beschäftigungsverbot nach MSchG, Elternkarenz (§§14, 18 Abs 7 ÄAO)</p>
<p><b>Teilzeit/Mindestausbildungsausmaß pro Woche</b> Untergrenze für anrechenbare Ausbildung sind: - Krankenhaus 17,5 Stunden (§§ 9 Abs 7, 10 Abs 8, 11 Abs 7, 13 Abs 7 ÄrzteG aF) - Lehrpraxis 15 Stunden (12 Abs 4, 12a Abs 6 aF)</p>	<p><b>Teilzeit/Mindestausbildungsausmaß pro Woche</b> Untergrenze für anrechenbare Ausbildung sind: - Krankenhaus 12 Stunden (§ 11 Abs 9 ÄrzteG) - Lehrpraxis 15 Stunden (§ 12 Abs 7 ÄrzteG) - Lehrambulatorium 17,5 Stunden (§ 13 Abs 8 ÄrzteG)</p>
<p><b>Konsiliarausbildung</b> Ausbildung von mehreren Turnusärzten zeitgleich; Bestätigung über die Anzahl der Ausbildungstage mit dem Konsiliararzt wird auf Stehzeiten angerechnet;</p> <p>Konsiliarfächer: HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie (§ 8 Abs 6 ÄAO)</p>	<p><b>Konsiliarausbildung</b> Ausbildung eines Turnusarztes im Ausmaß von 30 Wochenstunden, auch kombiniert mit einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis, unter Anleitung und Aufsicht des Konsiliararztes muss gewährleistet sein. Konsiliararzt wird bei Vorliegen der Erfordernisse mit einer Ausbildungsstelle anerkannt und kann jeweils nur einen Turnusarzt ausbilden. (§ 9 Abs 11 ÄrzteG)</p> <p>Konsiliarfächer: HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Urologie, Augenheilkunde (§ 13 ÄAO)</p>
<p><b>Pooling</b> Aufgrund der Sonderfachbeschränkung oftmals nicht</p>	<p><b>Pooling</b> Nach Abschluss und im Rahmen der Fertigkeiten der</p>

möglich.	<p>BA kann außerhalb der Kernausbildungszeit bei verpflichtender Facharztanwesenheit Pooling stattfinden, sofern bei 2 Abteilungen max. 60 Betten und bei 3 Abteilungen max. 45 Betten nicht überschritten werden.</p> <p>Pooling ist in Ambulanzen nicht zulässig.</p> <p>Pooling muss im Antrag auf Bewilligung als Ausbildungsstätte bekannt gegeben werden. (§§ 7 Abs 3, 8 Abs 2 ÄrzteG)</p>
----------	--

Die Ausbildungszeit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann. Gewisse Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt nach der ÄAO 2006 absolviert werden, sind für beide Ausbildungen anrechenbar. Genauere Informationen zur Anrechnung von Ausbildungszeiten können Sie in der Landesärztekammer erfragen.

### **Kernausbildungszeit**

Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernausbildungszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

### **Teilzeit**

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (17,5 Wochenstunden) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Zudem sind aliquot im Verhältnis zum vereinbarten Beschäftigungsmaß Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

### **Supervision**

Gemäß § 7 (3) ÄAO 2006 bzw. § 12 (3) ÄAO 2006 ist die Supervision verpflichtend allen in Ausbildung stehenden Turnusärzten über den Rechtsträger anzubieten.

### **Ausbildung in der Lehrpraxis**

In der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen der ÄAO 2006 kann die Ausbildung in den Fächern Chirurgie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin einschließlich der anrechenbaren Wahlfächer (ausgenommen das Fach Arbeitsmedizin), Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe (nicht die gesamte Ausbildung kann in der Lehrpraxis erfolgen - mindestens zwei Monate sind in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren) sowie Neurologie oder Psychiatrie auch in einer durch die Österreichische Ärztekammer bewilligten fachärztlichen Lehrpraxis, in einer Lehrgruppenpraxis oder in einem Lehrambulatorium absolviert werden, wobei sich die Ausbildungszeit um jeweils die Hälfte verlängert (z.B. 3 Monate HNO sind für 2 Monate anrechenbar). Auch das Fach Allgemeinmedizin kann in einer Lehrpraxis absolviert werden. Hier erhöht sich das Ausbildungsausmaß von 6 Monaten jedoch nicht.

Ausbildungsabschnitte in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, die gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 ÄAO 2006 in einzelnen Ausbildungsfächern

1. im Rahmen von Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen (Ambulanzen),
2. in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen oder
3. in für die fachärztliche Ausbildung anerkannte Lehrambulatorien, die nicht der medizinischen Erstversorgung dienen,

absolviert werden, sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens einem Jahr anzurechnen, wobei 6 Monate davon durch das Fach Allgemeinmedizin belegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungszeit in einer Krankenanstalt absolviert wird.

Einen verpflichtend anzuwendenden Kollektivvertrag für die Ausbildung in der Lehrpraxis nach der ÄAO 2006 gibt es nicht. Die Rahmenbedingungen und Modalitäten sind zwischen dem Lehrpraxisinhaber und dem Arzt in Ausbildung zu vereinbaren.

Die praktische Ausbildung hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden zu erfolgen. Eine Teilzeitausbildung mit aliquoter Verlängerung der Ausbildungszeit ist möglich. Da das Ärztegesetz für Teilzeitausbildungen in Lehrpraxen lediglich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf das halbe Ausmaß erlaubt, kommt ein Arbeitsverhältnis mit unter 15 Wochenstunden nicht in Betracht. Diesfalls kann weder eine Anrechnung der Ausbildungszeit noch eine Eintragung in die Ärzteliste erfolgen.

### **Verhinderungszeiten**

Gemäß § 21 Abs. 3 ÄAO 2006 sind Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten in den Rasterzeugnissen anzugeben. Zeiten eines Urlaubs, einer Erkrankung und eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche bzw. fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern betragen.

Zur Berechnung der Verhinderungszeiten wurde nachstehende Vorgehensweise festgelegt:

Berechnung der Fehlzeiten von Montag bis Freitag

- Der Präsenzdienst wird im Sechstel mitgerechnet.
- Die freiwilligen Waffenübungen/Milizübungen unterbrechen die Ausbildung. Diese Zeiten zählen nicht zum ordentlichen Präsenzdienst. Die Milizübung unterbricht und verlängert daher die Ausbildung.
- Sonderurlaube mit Entgeltfortzahlungsanspruch werden im Sechstel mitgerechnet.
- Sonderurlaube ohne Entgeltfortzahlungsanspruch unterbrechen die Ausbildung. Die Ausbildung wird daher automatisch um die Zeit des Sonderurlaubes verlängert.
- Sonderurlaube für Fortbildungen mit medizinischem Inhalt sind als Ausbildungszeit zu werten und somit nicht im Sechstel mitzurechnen.
- Prüfungsurlaube im Rahmen eines Sonderurlaubes mit Bezügen werden im Sechstel mitgerechnet.
- Der Prüfungstag wird nicht als Fehlzeit gewertet.

### **Nachtdienste-, Wochenend- und Feiertagsdienste**

Der ÄAO 2006 ist zu entnehmen, dass in jedem Ausbildungsfach Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste zu leisten sind. Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt, pro Ausbildungsfach und Monat mindestens zwei Dienste zu machen.

In der Facharztausbildung sind - sofern fachlich erforderlich - Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Gemäß Auskunft der Österreichischen Ärztekammer sind in den Sonderfächern Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Nuklearmedizin, Pathologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Hygiene und Mikrobiologie und Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation keine Nachtdienste zu leisten. Die Absolvierung von Nachtdiensten in Gegenfächern ist nicht verpflichtend.

## **• Ausbildung nach der ÄAO 2015**

Ärzte, die ihre Ausbildung nach dem 31. Mai 2015 begonnen haben, absolvieren die gesamte Ausbildung nach den Vorgaben und Inhalten der ÄAO 2015. Ein Umstieg von der Ausbildung nach der ÄAO 2006 in die ÄAO 2015 ist seit dem 1. März 2016 möglich.

Die Ausbildungszeit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann. In der Ausbildung nach der ÄAO 2015 wird im

Stand November 2018

Anschluss an das Studium die Basisausbildung absolviert, die insgesamt zumindest neun Monate in konservativen und chirurgischen Fächern umfasst. Während der Basisausbildung kann der Arzt entscheiden, ob er anschließend die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches absolviert.

Mit Aufnahme einer allgemeinärztlichen oder der fachärztlichen Ausbildung ist dem Turnusarzt vom Träger der Ausbildungsstätte ein Ausbildungsplan vorzulegen, der die geplante Zuteilung zu den jeweiligen Ausbildungsstätten zeitlich und inhaltlich strukturiert darstellt. Abweichungen vom erstellten Ausbildungsplan sind nur bei sachlicher Begründung zulässig. Bei eingeschränktem Anerkennungsmaß einer Ausbildungsstätte ist im Ausbildungsplan auszuweisen, wie durch die Kooperation mit einer anderen Ausbildungsstätte, einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium die Ausbildung zur Gänze vermittelt werden kann.

### **Kernausbildungszeit**

Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nicht anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernausbildungszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Turnusärzte möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

### **Teilzeit**

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit dem Turnusarzt auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die vereinbarte Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwölf Stunden pro Woche betragen. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart wird, verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend aliquot. Zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung sind in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu leisten.

### **Supervision**

Gemäß § 9 (4) ÄAO 2015 und § 17 (8) ÄAO 2015 ist die Supervision verpflichtend allen in Ausbildung stehenden Turnusärzten über den Rechtsträger anzubieten.

### **Ausbildung in der Lehrpraxis**

Am Ende der Ausbildung muss die Ausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin in der Dauer von sechs Monaten nach der ÄAO 2015 verpflichtend in einer durch die Österreichische Ärztekammer bewilligten Lehrpraxis, Lehrgruppenpraxis oder Lehrambulatorium absolviert werden. Die Dauer der verpflichtenden Lehrpraxis wird stufenweise auf neun Monate (ab 1. Juni 2022) bzw. auf zwölf Monate (ab 1. Juni 2027) erhöht.

Für die **verpflichtende** Lehrpraxis in der Allgemeinmedizin ist der Lehrpraxen-Kollektivvertrag nur bei einer Direktanstellung in der Lehrpraxis verpflichtend anzuwenden. Wird der Turnusarzt im Rahmen einer Dienstzuteilung vom Land Niederösterreich in eine Lehrpraxis zugeteilt, bleibt das Land Niederösterreich der Dienstgeber des Lehrpraktikanten und bezahlt auch das Gehalt weiter. Der Lehrpraxen-Kollektivvertrag kann auf der Homepage der Ärztekammer für NÖ heruntergeladen werden.

Für eine volle Anrechenbarkeit der Ausbildungszeit in der Lehr(gruppen)praxis ist die Erbringung von 30 Wochenstunden, die jedenfalls die Ordinationsöffnungszeiten zu umfassen haben, in der Lehrpraxis erforderlich. Nach dem Ende der Lehrpraxis bekommt der Lehrpraxisinhaber vom Land eine Rechnung über den Anteil, den er für den Lehrpraktikanten zu zahlen hat (10% vom Gehalt für 30 Wochenstunden), da die Lehrpraxis unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gefördert wird. Da das Ärztegesetz für Teilzeitausbildungen in Lehrpraxen lediglich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf das halbe Ausmaß erlaubt, kommt ein Arbeitsverhältnis mit unter 15 Wochenstunden nicht in Betracht. Durch eine Herabsetzung der Wochenstundenanzahl verlängert sich die Ausbildungsdauer in der Lehrpraxis im aliquoten Ausmaß zur Herabsetzung der Arbeitszeit.

Frühestens 6 Monate und **spätesten 8 Wochen vor** dem geplanten Antritt der Lehrpraxis hat der Turnusarzt nachstehende Unterlagen an die Niederösterreichische Ärztekammer zu übermitteln.

1. Zuteilungsvereinbarung
2. Aufstellung über die tatsächlichen Gehaltskosten
3. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rasterzeugnisse im **Original**.

Sofern während des Spitalsturnus die Fachbereiche HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten nicht im Rahmen von Wahlfächern absolviert wurden, müssen diese Inhalte in der Lehr(gruppen)praxis erworben werden. Dafür gibt es eigene Rasterzeugnisse. Die Ausbildungsdauer in der Lehr(gruppen)praxis verlängert sich dadurch nicht.

Um einen Lehrpraxisinhaber ausfindig zu machen, kann das Verzeichnis der Lehr(gruppen)praxen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer aufgerufen werden. Der tatsächliche Antritt der Lehrpraxis ist innerhalb von 3 Arbeitstagen unter **sekrang@arztnoe.at** und **stf@arztnoe.at** zu melden.

Zusätzlich zur verpflichtenden Lehrpraxis im Fachgebiet Allgemeinmedizin am Ende der Ausbildung, sind insgesamt höchstens zwölf Monate Ausbildung in einer fachärztlichen Lehrpraxis in den Fächern Kinder- und Jugendheilkunde, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Augenheilkunde und Optometrie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie und Urologie anrechenbar. Je Fachgebiet ist jedoch eine Mindestdauer von drei Monaten in der Lehrpraxis vorgeschrieben.

### **Verhinderungszeiten**

Gemäß § 19 Abs. 3 ÄAO 2015 sind Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten in den Rasterzeugnissen anzugeben. Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche bzw. fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, dem jeweiligen Fachgebiet in der allgemeinmedizinischen Ausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und dem Modul/den Modulen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen.

Zur Berechnung der Verhinderungszeiten wurde nachstehende Vorgehensweise festgelegt:

Berechnung der Fehlzeiten von Montag bis Freitag

- Der Präsenzdienst wird im Sechstel mitgerechnet.
- Die freiwilligen Waffenübungen/Milizübung unterbricht die Ausbildung. Diese Zeiten zählen nicht zum ordentlichen Präsenzdienst. Die Milizübung unterbricht und verlängert daher die Ausbildung.
- Sonderurlaube mit und ohne Entgeltfortzahlungsanspruch unterbrechen die Ausbildung. Die Ausbildung wird daher automatisch um die Zeit des Sonderurlaubes verlängert.
- Sonderurlaube für Fortbildungen mit medizinischem Inhalt sind als Ausbildungszeit zu werten und somit nicht im Sechstel mitzurechnen.
- Prüfungsurlaube im Rahmen eines Sonderurlaubes mit Entgeltfortzahlungsanspruch werden im Sechstel mitgerechnet.
- Der Prüfungstag wird nicht als Fehlzeit gewertet.

### **Nachdienste-, Wochenend- und Feiertagsdienste**

Sofern fachlich erforderlich und dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig, ist von einem Turnusarzt zumindest ein fachbezogener Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum von drei Monaten zu absolvieren.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Durchrechnungszeitraum für die Absolvierung von Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung.

### **Rasterzeugnisse**

Die Rasterzeugnisformulare sind dem Turnusarzt von der/dem Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

### **Ausstellung von Rasterzeugnissen nach der ÄAO 2006**

Gem. § 24 Abs. 1 ÄAO 2006 hat der Ausbildungsverantwortliche die Rasterzeugnisse nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern – sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr umfasst, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres – unverzüglich auszustellen und dem Arzt in Ausbildung die Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Der Ausstellung der Rasterzeugnisse hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und dem Arzt in Ausbildung voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

### **Ausstellung von Rasterzeugnissen nach der ÄAO 2015**

Gem. § 23 Abs. 1 ÄAO 2015 hat der Ausbildungsverantwortliche die Rasterzeugnisse nach Zurücklegung der Mindestausbildungszeiten in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten iSd § 3 Z1, 4 und 6 ÄAO 2015 (Basisausbildung, Module, Fachgebiete im Rahmen der AM-Ausbildung) sowie nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung und, sofern ein Modul mehr als 24 Monate umfasst, nach der Hälfte der Modulausbildungszeit, unverzüglich auszustellen und dem Arzt in Ausbildung die Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Der Ausstellung der Rasterzeugnisse hat zeitnah zu den genannten Zeitpunkten ein auf die fachliche Ausbildung bezogenes (vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentierendes und im Rasterzeugnis zu vermerkendes) Evaluierungsgespräch zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und dem Arzt in Ausbildung voranzugehen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen.

Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen.

Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen des Turnusarztes nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

**Nach Abschluss der Basisausbildung, des Spitalsturnus (Ausbildung für Allgemeinmedizin) sowie der Sonderfachgrundausbildung (Ausbildung im Sonderfach) sind die Rasterzeugnisse der Ärztekammer vorzulegen.** Es erfolgt eine Überprüfung, ob die Erfordernisse für den Einstieg in den nächsten Ausbildungsabschnitt gegeben sind.

## **Arztprüfung**

### **Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2006 und ÄAO 2015**

Bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist für die Zulassung eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragungszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Prüfung erforderlich, wobei ausländische Ausbildungszeiten auf die Mindesteintragungszeit anzurechnen sind, sofern vor der Zulassung eine Anrechnung über die Österreichische Ärztekammer gemäß § 14 ÄG 1998 erfolgt ist.

### **Facharztprüfung nach der ÄAO 2006**

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 Monaten, tunlichst überwiegend im Hauptfach, zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind. Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 20 Monaten im Hauptfach erfüllt sind.

### **Facharztprüfung nach der ÄAO 2015**



Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Absolvierung von Ausbildungszeiten im jeweiligen Sonderfach im Ausmaß von 44 Monaten. Im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie müssen drei Monate vor dem Prüfungstermin 15 Monate in der Sonderfach-Grundausbildung und 5 Monate in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung absolviert worden sein. Bei Prüfungsantritt in einem internistischen Sonderfach müssen im Zeitpunkt des Antrages zur Prüfung in der Sonderfach-Grundausbildung zumindest 33 Ausbildungsmonate (9 Monate Basisausbildung und 24 Monate Sonderfach-Grundausbildung) und zur Prüfung in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung mindestens 53 Ausbildungsmonate (9 Monate Basisausbildung, 24 Monate Sonderfach-Grundausbildung und 17 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung) absolviert worden sein.

## **Diplomausstellung**

Der Antrag auf Ausstellung des Diplomes Arzt für Allgemeinmedizin bzw. des Facharzt diploms ist bei der Landesärztekammer einzureichen. Zur Diplomausstellung sind weiters sämtliche Ausbildungszeugnisse im Original, eine Kopie des Prüfungsdekretes, sowie der Ärzteausweis vorzulegen. Nach Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Landesärztekammer wird der Antrag zur Diplomausstellung an die Österreichische Ärztekammer weitergeleitet. Nach Ausstellung des Diplomes werden das Diplom mit zwei Kopien, sowie die Originalrasterzeugnisse an den Antragsteller retourniert. Der Ärzteausweis wird nach Änderung gesondert übermittelt. Nach Diplomausstellung erfolgt die Eintragung der erlangten Berufsberechtigung in die Ärzteliste.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass mit 1. Jänner 2010 die Kompetenz in Ausbildungsfragen an die Österreichische Ärztekammer übergegangen ist, sodass die Landesärztekammern Fragen zur Ausbildung, zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten und Rasterzeugnissen und zum Ausbildungsende nur im Sinne einer Vorprüfung beantworten können und die Österreichische Ärztekammer die ausschließlich entscheidungsbefugte Institution in Ausbildungsfragen ist.

---

## **Kontakt – Ausbildung**

Für Anfragen zur Ausbildung und Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten auf die Ausbildung zum **Facharzt** steht Ihnen das Sekretariat des Ausbildungssenats gerne zur Verfügung.

- Tel. 01/53751 – 218 DW (Frau Schleifer) bzw. 211 DW (Frau Mag. Riedl)
- Fax: 01/53751 – 281 DW
- e-mail: abk@arztnoe.at

Für Fragen zur Ausbildung zum Arzt für **Allgemeinmedizin** steht Ihnen das Sekretariat der Kurie der angestellten Ärzte gerne zur Verfügung.

- Tel. 01/53751 – 116 DW (Frau Mag. Waber) bzw. 338 DW (Frau Schöpfer, MSc)
- Fax: 01/53751 – 266 DW
- e-mail: sekrang@arztnoe.at

Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2 (Eingang Wipplingerstrasse 4).

Das Sekretariat des Ausbildungssenates sowie das Sekretariat der Kurie der angestellten Ärzte sind im 5. Stock für Sie da:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr



OA Dr. Karl Ischovitsch  
Vorsitzender des Ausbildungssenates der Ärztekammer für NÖ